



DIE STADTZEITUNG

Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein



Jahrgang 2025

Donnerstag 23. Januar 2025

Nummer 01



--- KOSTENFREIE AUSGABE FÜR ALLE NICHT-ABONNENTEN ---

Hey du...
wenn du einen Laden eröffnen
würdest, was würdest du verkaufen?

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN JANUAR 2025

1. NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 17. DEZEMBER 2024
2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN
3. ANWOHNERINFORMATION - AUSFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES
4. FÄLLIGKEIT GRUNDSTEUERRATEN UND GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN I. QUARTAL SOWIE HUNDESTEUER 2025
5. IMBISSBETREIBER IM FREIBAD HARTENSTEIN GESUCHT
6. BEKANNTMACHUNG DER STADT HARTENSTEIN ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025
7. WAHLBEKANNTMACHUNG
8. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG UND AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANES DER STADT HARTENSTEIN FÜR DAS JAHR 2025
9. SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT HARTENSTEIN
10. STABILE TRINKWASSERVERSORGUNG UND SICHERE ABWASSERENTSORGUNG MIT DEN WASSERWERKEN ZWICKAU – TEIL 1

1. NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 17. DEZEMBER 2024

Am Dienstag, dem 17. Dezember 2024 fand im Multifunktionsraum (Zimmer 005) der Stadtverwaltung Hartenstein eine öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein statt. Von den 16 gewählten Stadträten waren 14 Stadträte anwesend. Mit dem Bürgermeister nahmen somit 15 Mitglieder des Stadtrates teil. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein war damit beschlussfähig.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters (einschließlich Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 5. November 2024 ist kein Beschluss gefasst worden.

Der Bürgermeister informiert im Wesentlichen über folgende Sachverhalte.

Baumaßnahmen

Der Bürgermeister zeigt am Display Bilder von abgeschlossenen Baumaßnahmen. Zwei Straßenabschnitte, Oberflächen-sanierungen Gartenweg und Fischerberg, konnten fertiggestellt werden, ebenso der kleine Park bzw. Spielplatz am Fischerberg. Das neue Gartenhaus für die Schulgartenarbeit der Grundschule wurde fertiggestellt und jetzt auch noch das Dach, da auch noch eine finanzielle Beteiligung zugesichert wurde. Somit musste die Stadt nochmal 1.200,00 € investieren und das Projekt ist abgeschlossen. Der Marktbereich in Hartenstein ist ab Donnerstag, 19. Dezember 2024 auch wieder ohne Ampel befahrbar, hier gab es am 30. November eine Havarie.

Stellenausschreibungen Stadtverwaltung

Zum Personal der Stadtverwaltung Hartenstein informiert der Bürgermeister, dass ab 1. Februar 2025 Herr Benjamin Lindner die Hausmeisterstelle in der Paul-Fleming-Oberschule antritt.

Die weiteren offenen Stellen können derzeit noch nicht neu besetzt werden.

Dankeschön

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei allen, die sich in der Weihnachtszeit in den letzten Wochen für das Allgemeinwohl wieder eingesetzt haben und auch noch einsetzen werden, sei es das Adventssingen beim Feuerwehrverein, den kleinen und großen Weihnachtsmärkten in unseren Ortsteilen, den Seniorenweihnachtsfeiern, die mit rund 180 Teilnehmern stattgefunden haben, wo auch unsere Kinder aus den hiesigen Kindergärten auftreten und Freude bringen oder einfach ein kleines Angebot auf dem Markt. Wirklich eine Großzahl, wo so viele Vereine mitgewirkt haben, was sehr bereichernd für diese Zeit und unsere Stadt war und ist. Vielen Dank stellvertretend an die Stadträtinnen und Stadträte, welche den Dank bitte an ihre Vereine mitnehmen.

2. Anfragen und Informationen der Stadträte

Im Mittelpunkt des Tagesordnungspunktes stehen die Anfragen:

- Einladung zum Skatturnier am 28. Dezember 2024 in die Feuerwehr Hartenstein
- Einladung zu traditionelle Tannenbaumverbrennen am 11. Januar 2025
- Thematik Schließung des Schulgeländes OS Hartenstein
- Veranstaltung Feuerwehrverein Thierfeld
- Thema Energiewende
- Thema Streetwork.

3. Anfragen und Meinungen der Bürger (Öffentliche Fragestunde)

Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes steht die Anfrage:

- Katzenstraße Thierfeld
- Drachenfliegerclub Sachsen e. V.
- Straßenbeleuchtung.

4. Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2025 (Drucksache Nr. SR VII.27/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.27/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig den Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2025 (Legislaturperiode 2024 - 2029). Die planmäßigen Sitzungen finden in der Stadtverwaltung Hartenstein, Multifunktionsraum (Zimmer 005) an den nachfolgenden Terminen (jeweils dienstags 19:00 Uhr) statt:

04.02.25 / 04.03.25 / 01.04.25 / 06.05.25 / 03.06.25 / 01.07.25 / 02.09.25 / 30.09.25 / 04.11.25 / 16.12.25

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses finden nach Bedarf in der Stadtverwaltung Hartenstein, Multifunktionsraum, Zimmer 005 statt.

5. Festlegung der Wahlbezirke der Stadt Hartenstein für die Bundestagswahl im Jahr 2025 (Drucksache Nr. SR VII.28/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.28/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig, für die Stimmabgabe zur Bundestagswahl, welche voraussichtlich im Jahr 2025 stattfindet, die Wahlbezirke der Stadt Hartenstein entsprechend der beigefügten Anlage zu bilden.

WAHLBEZIRK 1

zugeordnete Straßen – OT Hartenstein

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1. An der Eichleite | 13. Postberg |
| 2. August-Bebel-Straße | 14. Rudolf-Breitscheid-Straße |
| 3. Badergasse | 15. Schulberg |
| 4. Bahnhofstraße | 16. Sonnenwinkel |
| 5. Große Bergstraße | 17. Stein |
| 6. Hermann-Löns-Weg | 18. Talstraße |
| 7. Kiefernweg | 19. Thierfelder Straße |
| 8. Kirchgasse | 20. Waldstraße |
| 9. Kleine Bergstraße | 21. Weg des Friedens |
| 10. Langenbacher Straße | 22. Wiesenstraße |
| 11. Marktplatz | 23. Mühlenweg |
| 12. Paul-Fleming-Straße | |

WAHLBEZIRK 2

zugeordnete Straßen – OT Hartenstein

- | | |
|--|--|
| 1. Angergasse | 8. Siedlung |
| 2. Am Fischerberg | 9. Stiftstraße |
| 3. Damaschkestraße | 10. Straße des Aufbaus |
| 4. Hermann-Sachse-Weg | 11. Teichgasse |
| 5. Hospitalweg | 12. Zwickauer Straße (gerade Hausnummern 2 - 36
ungerade Hausnummer 1 - 41) |
| 6. Lichtensteiner Straße (gerade Hausnummern 2 - 36
ungerade Hausnummer 1 - 31) | 13. Gewerbestraße |
| 7. Neuer Hospitalweg | 14. Wiesenaue |

WAHLBEZIRK 3

zugeordnete Straßen – OT Thierfeld

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Gartenweg | 3. Katzenstraße |
| 2. Hartensteiner Straße | 4. Rosental |

WAHLBEZIRK 4

zugeordnete Straßen – OT Zschocken

- | | |
|---|---|
| 1. Am Alten Sportplatz | 7. Siedungsweg |
| 2. Am Schrebergarten | 8. Waldweg |
| 3. Hauptstraße | 9. Wiesenweg |
| 4. Lichtensteiner Straße (gerade Hausnummern 48 - 68
ungerade Hausnummern 43 - 59) | 10. Wilhelm-Zierold-Weg |
| 5. Lindenweg | 11. Zwickauer Straße (gerade Hausnummern 38 - 62
ungerade Hausnummern 43 - 95) |
| 6. Poststraße | |

6. Bestimmung der Wahlräume der Stadt Hartenstein für die Bundestagswahl im Jahr 2025 (Drucksache Nr. SR VII.29/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.29/2024** bestätigt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig die von der Stadtverwaltung Hartenstein bestimmten Wahlräume für die Stimmabgabe zur Bundestagswahl im Jahr 2025, die wie folgt den Wahlbezirken zugeordnet werden:

- | | |
|-------------------------------|---|
| Wahlbezirk 1 (OT Hartenstein) | - Stadtverwaltung Hartenstein, Multifunktionsraum, Zimmer 005,
Marktplatz 9, 08118 Hartenstein |
| Wahlbezirk 2 (OT Hartenstein) | - Katharinenhof Stift Hartenstein, Stiftstraße 11, 08118 Hartenstein |
| Wahlbezirk 3 (OT Thierfeld) | - Haus der Vereine und Verbände OT Thierfeld, Gartenweg 17, 08118 Hartenstein |
| Wahlbezirk 4 (OT Zschocken) | - Grundschule Zschocken, OT Zschocken, Hauptstraße 70, 08118 Hartenstein. |

7. Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2025 (Drucksache Nr. SR VII.30/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.30/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2025.

8. Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Drucksache Nr. SR VII.31/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.31/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem Grundstück Flurstück Nr. 360/39 der Gemarkung Niederzschocken in einer Breite von 3,50 m für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Flurstück Nr. 359/5 der Gemarkung Niederzschocken. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Eintragung der Grunddienstbarkeit abzuschließen und alle zum Vorgang notwendigen Erklärungen abzugeben. Die damit verbundenen Kosten trägt Herr Maik Arzig.

9. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein (Drucksache Nr. SR VII.32/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.32/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein“.

10. Beschluss zur Vergabe und zur außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für die Erneuerung der Rauchwarnmelder in der Kita „Kinderhaus – Verein für Freizeit und Erholung“ in Hartenstein (Drucksache Nr. SR VII.33/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VII.33/2024** beschließt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig

1. die Vergabe der Erneuerung der Rauchwarnmelder in der Kita „Kinderhaus – Verein für Freizeit und Erholung“ in Hartenstein an die Firma: Brandschutzservice Wende, Rudolf-Breitscheid-Str. 36, 08107 Kirchberg zum Angebotspreis von: **12.024,72 € (brutto)** und
2. zu deren Finanzierung eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 12.050 EUR in der Kostenstelle 36.52.01.01 / 421100 für das Haushaltsjahr 2024. Der Betrag wird aus liquiden Mitteln finanziert.

2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am

**Dienstag, dem 4. Februar 2025, 19:00 Uhr,
im Multifunktionsraum (Zimmer 005) der Stadtverwaltung Hartenstein**

statt. Die Tagesordnung wird ortsüblich ab 28. Januar 2025 an den Verkündungstafeln:

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70

bekannt gegeben. Zudem wird die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen ab 28. Januar 2025 auf der Internetseite der Stadt Hartenstein veröffentlicht (www.stadt-hartenstein.de).

3. ANWOHNERINFORMATION - AUSFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung des Winterdienstes für die Wintersaison wurden vom Bauhof der Stadt Hartenstein alle im Vorjahr aufgetretenen Behinderungen bei der Durchführung des Winterdienstes aufgelistet (Räum- und Streudienst). Hierbei wurde festgestellt, dass im Bereich Ihrer Straße des Öfteren geparkte Autos ein ordnungsgemäßen Winterdienst verhindern. Das betrifft insbesondere schmale Fahrbahnen und die Wendehämmer mit Zufahrten. Eine Restfahrbreite von 3 m muss eingehalten werden, um einen ordnungsgemäßen Winterdienst zu gewährleisten.

Wir bitten Sie somit in Ihrem eigenen Interesse, derartige „Engstellen“ zu vermeiden und bei eventuell versehentlicher Missachtung auch die Verursacher darauf anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung

4. FÄLLIGKEIT GRUNDSTEUERRATEN UND GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN I. QUARTAL SOWIE HUNDESTEUER 2025

An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 15. Februar 2025 sind die Grundsteuerraten I. Quartal 2025, die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen I. Quartal 2025 und die Hundesteuer 2025 fällig.

Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21 8705 5000 2228 0013 10
BIC: WELADED1ZWI

Bitte beachten Sie die neu ergangenen Grundsteuerbescheide ab 2025 aufgrund der Grundsteuerreform. Die alten Grundsteuerbescheide verlieren mit Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit.

Ihre Stadtverwaltung

5. IMBISSBETREIBER IM FREIBAD HARTENSTEIN GESUCHT

Die Stadt Hartenstein sucht ab der Badesaison 2025 einen Betreiber des Imbisses im Freizeit- und Erholungsbad Hartenstein.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Interessenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Hartenstein (Tel. 037605 76410 oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadt-hartenstein.de).



Bekanntmachung

der Stadt Hartenstein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hartenstein wird in der Zeit

vom 3. bis 7. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9,
08118 Hartenstein (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag (3. bis 7. Februar 2025) vor der Wahl,

spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr (16. Tag vor der Wahl),
bei der
**Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001,
Marktplatz 9, 08118 Hartenstein**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 164 - Zwickau
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahlteilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Hartenstein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig

Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Hartenstein, 23. Januar 2025



Martin Kunz
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hartenstein ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
24090001	Wahlbezirk 1 (OT Hartenstein)	Stadtverwaltung Hartenstein, Multifunktionsraum, Zimmer 005 Marktplatz 9, 08118 Hartenstein	Ja
24090002	Wahlbezirk 2 (OT Hartenstein)	Katharinenhof - Stift Hartenstein, Cafeteria Stiftstraße 11, 08118 Hartenstein	Ja
24090003	Wahlbezirk 3 (OT Thierfeld)	Haus der Vereine und Verbände, OT Thierfeld Gartenweg 17, 08118 Hartenstein	Ja
24090004	Wahlbezirk 4 (OT Zschocken)	Grundschule Zschocken, OT Zschocken Hauptstraße 70, 08118 Hartenstein	Ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 101 der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hartenstein, 23. Januar 2025



Martin Kunz
Bürgermeister



8.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2025

von Montag, 27.01.2025 bis einschließlich Dienstag, 04.02.2025

öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in der **Finanzverwaltung, Zimmer 206** der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9 in 08118 Hartenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Der Haushaltsplan kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bescheid vom 23.12.2024 wurde die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes für das Jahr 2025 durch das Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht bestätigt.

Hartenstein, 06.01.2025



Martin Kunz
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.110.163 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.777.650 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-667.487 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-667.487 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-667.487 EUR
im Finanzaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.754.563 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.929.750 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-175.187 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	373.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.127.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-753.800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-928.987 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-928.987 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 500.000 EUR

§ 5


Die Hebesätze wurden separat in einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 festgesetzt.

Sie betragen für die Grundsteuer A	310 v. H.
für die Grundsteuer B	360 v. H.
für die Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen: keine

Stadt Hartenstein, 06.01.2025


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



(Siegel)

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2, 3 und 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289) und der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein**
- § 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes**
- § 6 Kostenschuldner**
- § 7 Billigkeitsmaßnahme**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hartenstein in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostensatz für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
2. Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
3. Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
Zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auch verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein nach § 69 Abs. 2 Nr. SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Stadt verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) i. V. m. § 20 SächsFwVO und § 69 SächsBRKG festgeschrieben.

2. Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
3. Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
4. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden in der angefallenen Höhe dem Kostenschuldner, unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.
5. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
6. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Hartenstein vorgehalten werden.
7. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6 Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
2. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
3. Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
4. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Die Rückrechnung erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung.
2. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein vom 14. Februar 2006 und die dazugehörigen 7 Änderungssatzungen außer Kraft.

Hartenstein, 18. Dezember 2024



Martin Kunz
Bürgermeister



Siegel

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartenstein vom 17. Dezember 2024

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 17,50 €/Stunde |
|--------------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW 1) | 125,40 €/Stunde |
| 2. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) | 397,80 €/Stunde |
| 3. Löschfahrzeug (LF20-KatS) | 301,20 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) | 337,80 €/Stunde |
| 5. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 131,40 €/Stunde |
| 6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) | 56,40 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien nach § 5 Nr. 4 der Satzung

1. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden in der angefallenen Höhe dem Kostenschuldner, unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Die Wasserwerke Zwickau sind für die sichere Versorgung der Menschen in unserer Region mit Trinkwasser und für die verlässliche Entsorgung des Abwassers zuständig. Wichtige Kennzahlen, interessante Fakten sowie einen Ausblick auf kommende Herausforderungen wollen wir Ihnen in einer Artikelserie vorstellen, diesmal grundsätzliche Daten und geschichtliche Hintergründe.

Ver- und Entsorgungsgebiet sowie Eigentümerstruktur

Das Versorgungsgebiet der Wasserwerke Zwickau umfasst die Orte Crimmitschau, Crinitzberg, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau und Zwickau. Unser Entsorgungsgebiet ist identisch mit dem Versorgungsgebiet – mit einer Ausnahme: Die Gemeinde Neumark betreuen wir nur abwasserseitig.

Die Wasserwerke Zwickau GmbH gehört den Städten und Gemeinden im Versorgungsgebiet. 1991 wurde die Wasserwerke Zwickau GmbH gegründet, die seit 1993 für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig ist. Unsere Geschäftsanteile liegen vollständig bei dem Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/ Werdau.

Der Zweckverband wiederum hat es sich zum Ziel gesetzt, unsere Region Zwickau selbständig mit Wasser zu versorgen und eine umweltgerechte Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Diese Kernaufgabe aus eigener Kraft stärkt unsere regionale Eigenständigkeit und entspricht dem politischen Willen aller Bürgermeister in der Region. Voraussetzung dafür ist, dass wir wirtschaftlich arbeiten.

Zahlen rund um unser Trink- und Abwasser

Wir versorgen derzeit rund 197.000 Menschen über ein Rohrnetz mit einer Länge von 2.100 km jährlich mit 8,1 Mio. Kubikmeter Trinkwasser. In 52 Wasserbehältern mit einer Kapazität von rund 83.000 m³ wird das Trinkwasser zwischengespeichert, bevor es zu unseren Kunden weitergeleitet wird.

So verlässlich die Versorgung mit Trinkwasser ist, so zuverlässig funktioniert auch die Abwasserentsorgung. 168.000 Einwohner sind direkt an das zentrale Abwassernetz angeschlossen. Das verschmutzte Wasser wird über ein Kanalnetz von 1.300 km und 82 Pumpwerken unseren 51 Kläranlagen zugeführt. Dabei werden 6.4 Mio. m³ Schmutzwasser pro Jahr gereinigt, um wieder in den Wasserkreislauf zurückgeleitet zu werden.



Bild: Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsgebiet der Wasserwerke Zwickau
Quelle: Wasserwerke Zwickau GmbH – ö_konzept



Bild: Wasserwerk Wiesenburg
Quelle: Wasserwerke Zwickau GmbH - Foto-Atelier Lorenz

Blick in die Geschichte

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung gelten heute als selbstverständlich, waren jedoch für unsere Vorfahren mit vielen Entbehrungen und Mühen verbunden. Schließlich musste in früheren Zeiten jeder Liter Wasser entweder aus Brunnen oder offenen Gewässern entnommen werden. Später wurden – ohne moderne technische Hilfsmittel – neue Wasserquellen erschlossen, anfangs sogenannte Röhrenfahrten aus Holz und später Trinkwasserleitungen aus Metall verlegt. Für die Ableitung des Abwassers mussten ebenfalls ausgeklügelte Konzepte entwickelt werden, um die Ausbreitung von Seuchen und Krankheiten in den Städten zu unterbinden und die hygienischen Anforderungen zu erfüllen. Es wurde stets weiter investiert: in Wasserleitungen, Talsperren und Hochbehälter, ins Abwassernetz, Pumpwerke sowie Kläranlagen.

Ein noch gut sichtbares Beispiel für die geschichtliche Entwicklung ist der Bau des historischen Wasserwerkes Wiesenburg. Dieses entstand ab 1888 an der Zwickauer Mulde, sodass am 15. Oktober 1890 das erste Wasser aus Wiesenburg nach Zwickau fließen konnte. Bis 2006 lieferte das Wasserwerk Wiesenburg Trinkwasser. Heute stammt der weitaus größte Teil unseres Trinkwassers von den Zweckverbänden Fernwasser Südsachsen und Fernwasser Thüringen. Ergänzt wird dieses durch Wasser aus Tiefbrunnen.

- Teil 2 unserer Artikelserie widmet sich demnächst der Trinkwasserversorgung. -

Zwickau, 4. Dezember 2024